

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 46

Ausgabetag 2. August 1949

### TEIL I

## Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

### Inhalt

| Tag         | Seite | Tag         | Seite |
|-------------|-------|-------------|-------|
| 1. 7. 1949  | 217   | 21. 7. 1949 | 220   |
| 21. 7. 1949 | 219   |             |       |
| 21. 7. 1949 | 219   |             |       |
| 21. 7. 1949 | 219   |             |       |

**Berliner Kommission  
für Ansprüche auf Vermögenswerte  
laut Kontrollratsdirektive Nr. 50**

19. 7. 1949 Arbeitsregeln der Berliner Kommission .... 220

#### Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Linderung der Not der Währungsgeschädigten (Währungsnotopfer)

##### I. Abgabepflicht

###### § 1

- (1) In Westberlin wird vom 1. August 1949 ab eine besondere Abgabe als Währungsnotopfer erhoben.
- (2) Das Währungsnotopfer ist eine Steuer im Sinn der Reichsabgabenordnung.
- (3) Das Währungsnotopfer wird bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrages nicht abgezogen.

###### § 2

- (1) Die Abgabe wird nach Maßgabe der §§ 3 bis 16 erhoben:

- a. von Arbeitnehmern, die in einer in Westberlin belegenen Betriebs- oder Arbeitsstätte entlohnt werden (Währungsnotopfer der Arbeitnehmer), soweit sie nicht unter Ziffer 9 Buchst. b der Währungsergänzungsverordnung vom 20. 3. 1949 fallen,
2. von anderen natürlichen Personen, die in Westberlin der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz unterliegen (Währungsnotopfer der Veranlagten),
3. von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die in Westberlin der Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen (Währungsnotopfer der Körperschaften).

- (2) Das Währungsnotopfer der Arbeitnehmer ist an die Lohnausgleichskasse abzuführen.

- (3) Das Währungsnotopfer der Veranlagten und der Körperschaften ist einem Sonderstock zuzuführen: dieser ist ausschließlich zum Währungsausgleich für andere Personen (Nicht-Arbeitnehmer) zu verwenden, die ihren Wohnsitz in einem der Westsektoren von Groß-Berlin haben und ganz oder überwiegend auf Einkommen in Ostmark angewiesen sind, soweit sie nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften zum Währungsumtausch berechtigt sind.

##### II. Währungsnotopfer der Arbeitnehmer

###### § 3

- (1) Die Abgabe wird vom Bruttoarbeitslohn erhoben, der dem Arbeitnehmer im Kalendermonat zufließt. Arbeitslohn sind alle steuerabzugsfähigen Einnahmen im Sinn des § 2 der Lohnsteuereinführungsbestimmungen. Zum Arbeits-

lohn gehören auch die Sachbezüge im Sinn des § 3 der Lohnsteuereinführungsbestimmungen.

- (2) Für die Bemessung der Abgabe ist der Arbeitslohn zusammenzurechnen, den ein Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis in Lohnzahlungszeiträumen bezogen hat, die im Laufe des Kalendermonats geendet haben. Wird Arbeitslohn in Ostmark gezahlt, so ist für die Berechnung der Abgabe der in Ostmark gezahlte Lohnanteil zum steuerlichen Monatsdurchschnittskurs in Westmark umzurechnen.

- (3) Hat der Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen, so wird die Abgabe nach dem Arbeitslohn jedes einzelnen Dienstverhältnisses bemessen und für jedes Dienstverhältnis besonders erhoben.

###### § 4

- (1) Die Abgabe wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben, und zwar auch dann, wenn Lohnsteuer nicht einzubehalten ist.

- (2) Der Arbeitgeber hat die Abgabe für den Arbeitnehmer spätestens bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum einzubehalten, der im Kalendermonat endet. Endet das Dienstverhältnis im Laufe des Kalendermonats, so ist die Abgabe spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses einzubehalten.

- (3) Die Vorschriften des § 38 Absatz 2 und Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend.

###### § 5

- (1) Das Währungsnotopfer der Arbeitnehmer beträgt bei einem Monatslohn von nicht mehr als 600 Westmark (300 Westmark im halben Monat, 144 Westmark in der Woche oder 24 Westmark je Tag),

- 1,5 v. H. des Bruttoarbeitslohns, bei einem Monatslohn von mehr als 600 Westmark
- 2 v. H. des Bruttoarbeitslohns.

- (2) Übersteigt der Bruttoarbeitslohn nicht 104 Westmark monatlich, 52 Westmark halbmönatlich, 24 Westmark wöchentlich oder 4 Westmark täglich, so wird die Abgabe nicht erhoben.

- (3) Die Abgabe ist auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden.

###### § 6

Der Arbeitgeber hat die Abgabebeträge, die er für den Kalendermonat einbehalten hat, spätestens bis zum 10. des folgenden Kalendermonats an die Kasse des für die Abführung



der Lohnsteuer zuständigen Finanzamts abzuführen. Arbeitgeber, die weniger als 3 Arbeitnehmer beschäftigen, haben die Abgabe innerhalb 10 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahrs abzuführen.

### § 7

(1) Der Arbeitgeber hat eine Anmeldung über die einbehaltenen Abgabebeträge der Kasse des zuständigen Finanzamts zu dem gleichen Zeitpunkt zu übersenden, zu dem die Abgabebeträge abzuführen sind. § 44 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen findet entsprechende Anwendung.

(2) Hat der Arbeitgeber eine Lohnsteueranmeldung abzugeben, so sind die einbehaltenen Abgabebeträge in der Lohnsteueranmeldung gesondert aufzuführen.

(3) Hat der Arbeitgeber eine Lohnsteueranmeldung nicht abzugeben, so hat er die einbehaltenen Abgabebeträge in der Weise anzumelden, daß er bei der Abführung der Abgabebeträge nach bestem Wissen und Gewissen versichert, wieviel er für den Kalendermonat einbehalten hat. Die Anmeldung darf auf den Postabschnitt gesetzt werden.

### § 8

Der Arbeitgeber hat die von ihm einbehaltene Abgabe gesondert und fortlaufend aufzuzeichnen. Arbeitgeber, die schon für Zwecke der Lohnsteuer ein Lohnkonto führen, haben die Abgabe in diesem Lohnkonto gesondert und fortlaufend aufzuzeichnen.

## III. Währungsnotopfer der Veranlagten

### § 9

(1) Das Währungsnotopfer bemißt sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinn des § 2 des Einkommensteuergesetzes, soweit diese Einkünfte der Einkommenbesteuerung in Westberlin unterliegen; dies gilt auch dann, wenn die Einkünfte zur Erhebung einer Einkommensteuer nicht führen.

(2) Die Einkünfte von Ehegatten und Kindern sind insoweit den Einkünften des Ehemannes oder Vaters hinzuzurechnen, als sie nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei Ermittlung des Einkommens zusammenzurechnen sind.

(3) Unterliegt der Abgabepflichtige auch dem Währungsnotopfer der Arbeitnehmer, so ist der Gesamtbetrag der Einkünfte um den Arbeitslohn (§ 3) zu kürzen.

(4) Sonderausgaben (§ 10 des Einkommensteuergesetzes) dürfen nicht abgezogen werden. Steuerfreie Einkünfte im Sinn des § 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Zweiten Überleitungsverordnung vom 26. Juli 1948 unterliegen nicht der Abgabe.

### § 10

(1) Das Währungsnotopfer der Veranlagten beträgt 2 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte im Sinn des § 9. Ist der Abgabepflichtige ein Unternehmer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes und hat sein steuerbarer Umsatz im Kalenderjahr mehr als 7 200 Westmark betragen, so wird eine Abgabe von mindestens jährlich 24 Westmark (vierteljährlich 6 Westmark, monatlich 2 Westmark) erhoben. Im Falle des § 9 Absatz 2 gelangt die Mindeststeuer nur einmal zur Erhebung.

(2) Die Abgabe ist von dem Abgabepflichtigen selbst zu berechnen.

(3) Die Abgabe ist auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden.

### § 11

(1) Die Abgabe wird nach Ablauf des Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Gesamtbetrages der Einkünfte veranlagt, die der Abgabepflichtige im Kalenderjahr bezogen hat. Hat der Abgabepflichtige bei Einkünften ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (§ 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes), so ist für diese Einkünfte das Ergebnis des Wirtschaftsjahres anzusetzen, das im Kalenderjahr geendet hat.

(2) Hat die Abgabepflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden, so wird der Betrag der während der Dauer der Abgabepflicht bezogenen Einkünfte zugrunde gelegt. In diesem Falle kann die Veranlagung bei Wegfall der Abgabepflicht sofort vorgenommen werden.

(3) Die Veranlagung unterbleibt, wenn der Abgabepflichtige im Laufe des Kalenderjahres nur Arbeitslohn bezogen hat.

### § 12

(1) Der Abgabepflichtige hat für den Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) am 20. April, 20. Juli, 20. Oktober und 20. Januar Vorauszahlungen zu leisten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich nach der Abgabe, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

(3) Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Abgabe anpassen, die sich für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird.

### § 13

(1) Auf die Abgabeschuld werden die im Kalenderjahr entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.

(2) Ist die Abgabeschuld größer als die nach Absatz 1 anzurechnenden Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag auf Verlangen des Finanzamts innerhalb eines Monats zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Abgabeschuld kleiner als die nach Absatz 1 anzurechnenden Beträge, so wird der Unterschiedsbetrag dem Abgabepflichtigen erstattet, soweit er mehr als 10 Westmark beträgt.

## IV. Währungsnotopfer der Körperschaften

### § 14

Soweit nach § 4 des Körperschaftsteuergesetzes eine persönliche Befreiung von der Körperschaftsteuer gegeben ist, ist der Abgabepflichtige auch von dem Währungsnotopfer der Körperschaften befreit. Befreiungen nach § 23 des Körperschaftsteuergesetzes fallen nicht hierunter.

### § 15

(1) Für die Bemessung der Abgabe gilt § 9 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 6 bis 17 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend. Verlustvorträge sind bei der Berechnung der Abgabe nicht abzugsfähig.

(2) Für die Veranlagung, Vorauszahlung und Abschlußzahlung gelten die §§ 10 Absatz 2 und 11 bis 13 dieses Gesetzes.

### § 16

Das Währungsnotopfer der Körperschaften beträgt 2,5 v. H. des Gewinns (Überschusses), der auf einen durch 100 teilbaren Betrag nach unten abzurunden ist. Die Abgabe beträgt jedoch mindestens

- a) für Kapitalgesellschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit 240 Westmark (vierteljährlich 60 Westmark, monatlich 20 Westmark),
- b) für die anderen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen 24 Westmark (vierteljährlich 6 Westmark, monatlich 2 Westmark).

## V. Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 17

(1) Bis zum Empfang eines Veranlagungsbescheides für 1949 bemessen sich die Vorauszahlungen auf das Währungsnotopfer der Veranlagten und das Währungsnotopfer der Körperschaften nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, die der Abgabepflichtige in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1949 bezogen hat. In den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 ist dabei von dem Umsatz des Vierteljahres April bis Juni 1949 auszugehen.

(2) Alle Abgabepflichtigen haben ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Einkünfte bis zum 20. August 1949 auf Verlangen dem für ihre Veranlagung zur Einkommensteuer zuständigen Finanzamt eine Erklärung über ihre Einkünfte in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1949 abzugeben.

(3) Abweichend von der Vorschrift des § 12 Absatz 1 sind die Vorauszahlungen für 1949 am 20. August und 20. November 1949 zu entrichten. Die Vorauszahlung zum 20. Januar 1950 wird nicht erhoben.

### § 18

(1) Die Veranlagung des Währungsnotopfers der Veranlagten und des Währungsnotopfers der Körperschaften ist zusammen mit den Veranlagungen zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer durchzuführen. Dabei ist für die Veranlagung für 1949 das Ergebnis des Veranlagungszeitraumes vom 1. April bis zum 31. Dezember 1949 zugrunde zu legen; die Vorschrift des § 11 Absatz 1 Satz 2 gilt für diesen Veranlagungszeitraum nicht.

(2) Für 1949 werden nur 5/9 dieser Abgabe erhoben. Entsprechend sind auch die Mindestsätze des § 10 Absatz 1 und des § 16 nur mit 5 Monatsbeträgen zu erheben. Die Mindeststeuer des § 10 Absatz 1 ist zu erheben, wenn der Umsatz in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1949 mehr als 5 400 Westmark betragen hat.

(3) Auf die Abgabeschuld werden die am 20. August und 20. November 1949 zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die



Abgabe der Veranlagten und auf die Abgabe der Körperschaften angerechnet.

## § 19

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister  
Reuter

## Gesetz über die Änderung des Tabaksteuergesetzes

## § 1

Das Tabaksteuergesetz vom 4. April 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 721) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird für den Bereich der Gebietskörperschaft Groß-Berlin (Westsektoren) nach Maßgabe der §§ 2 bis 10 abgeändert.

## § 2

§ 3 des Tabaksteuergesetzes erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Steuer beträgt
- A. für Zigarren 46 v. H. des Kleinverkaufspreises,
  - B. für Zigaretten 60 v. H. des Kleinverkaufspreises,
  - C. für feingeschnittenen Rauchtobak (Feinschnitt) 55 v. H. des Kleinverkaufspreises,
  - D. für anderen Rauchtobak als Feinschnitt (Pfeifentobak) 45 v. H. des Kleinverkaufspreises,
  - E. für Kautobak 20 v. H. des Kleinverkaufspreises,
  - F. für Schnupftobak 25 v. H. des Kleinverkaufspreises.
- (2) Der Magistrat wird ermächtigt, die Preisklassen für die Tabakerzeugnisse zu bestimmen.
- (3) Der Magistrat kann in Zweifelsfällen anordnen, in welcher Abteilung des Absatzes 1 Tabakerzeugnisse von besonderer Art zu versteuern sind.“

## § 3

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Bei der Bestimmung des Kleinverkaufspreises für Tabakerzeugnisse ist der Hersteller verpflichtet, die Preisklassen, die auf Grund der Ermächtigung des § 3 Absatz 2 festgelegt werden, einzuhalten. Ist entgegen dieser Vorschrift ein unzulässiger Kleinverkaufspreis bestimmt worden, so wird der Steuerberechnung der nächst höhere vorgesehene Kleinverkaufspreis zugrunde gelegt.“

## § 4

§ 17 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt 5 DM für 1000 Stück Zigarettenhüllen (Hülsen, Blättchen).“

## § 5

Re Hinter § 28 wird unter der Überschrift „5. Tabaksteuerw-lager“ folgender neuer § 28a eingefügt:

## § 28a

Zur Lagerung unverteuerter Tabakwaren können Steuerlager nach näherer Bestimmung des Kammerers von Groß-Berlin bewilligt werden.

## § 6

In den §§ 30 und 35 ist jeweils 430 RM zu ersetzen durch 550 DM.

## § 7

In § 38 ist 140 RM zu ersetzen durch 200 DM.

## § 8

In § 63 Absatz 1 ist zu ersetzen:

„5000 RM (früher 825 RM) durch 2000 DM.  
2500 RM (früher 275 RM) durch 1000 DM.“

## § 9

§ 68 Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Tabakpflanzler, die ein mit Tabak bepflanzt Feld in einer Größe von nicht mehr als 50 qm besitzen, den geernteten Tabak nicht nach Gewicht versteuern und mehr als 15 Setzlinge haben, entrichten Steuern nach folgenden Sätzen:

|                      |                  |
|----------------------|------------------|
| von 16—50 Setzlingen | 12 DM jährlich,  |
| „ 51—100 Setzlingen  | 24 DM jährlich,  |
| „ 101—150 Setzlingen | 36 DM jährlich,  |
| „ 151—200 Setzlingen | 48 DM jährlich.“ |

## § 10

In allen Fällen, in denen nach den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes dem Reichsminister der Finanzen Befugnisse übertragen waren, werden diese durch den Magistrat (Finanzabteilung) wahrgenommen.

Berlin, den 21. Juli 1949

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister  
Reuter

## Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes

## § 1

Das Biersteuergesetz vom 28. März 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 110) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird für den Bereich der Gebietskörperschaft Groß-Berlin (Westsektoren) wie folgt geändert:

(1) Die Biersteuer für 1 Hektoliter Schankbier beträgt 18 DM-West. Dieser Steuersatz ermäßigt sich für Einfachbier auf die Hälfte und erhöht sich für Lagerbier auf das 1½fache. Einfachbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt bis zu 2 vom Hundert. Schankbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 4,5 bis 5,5 vom Hundert und Lagerbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 7 bis 8 vom Hundert.

(2) Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 2 und weniger als 4,5 mehr als 5,5 und weniger als 7 oder mehr als 8

vom Hundert darf nicht in Verkehr gebracht werden. Der Magistrat von Groß-Berlin — Finanzabteilung — kann Ausnahmen zulassen. Soweit hierbei nichts anderes bestimmt wird, ist Bier der ersten Art als Schankbier, Bier der zweiten Art als Lagerbier und Bier der letzten Art mit dem 1½fachen des Satzes für Schankbier zu versteuern. Die gleichen Steuersätze gelten auch für Bier der im Satz 1 bezeichneten Arten, das verbotswidrig in Verkehr gebracht wird.

(3) In allen Fällen, in denen nach den Vorschriften des Biersteuergesetzes dem Reichsminister der Finanzen Befugnisse übertragen sind, werden diese durch den Magistrat von Groß-Berlin — Finanzabteilung — wahrgenommen.

## § 2

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Magistrat von Groß-Berlin — Finanzabteilung —.

## § 3

Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1949

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister  
Reuter

## Gesetz über die Wiedererhebung der Kapitalverkehrssteuer und der Wechselsteuer

## § 1

Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944 (RGBl. I S. 202) wird, soweit sie die Kapitalverkehrssteuer und die Wechselsteuer betrifft, aufgehoben.

## § 2

Die Vorschriften des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1058) und des Wechselsteuergesetzes vom 2. September 1935 (RGBl. I Seite 1127) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Steuersätze

- a) in §§ 9, 15 und 22 des Kapitalverkehrssteuergesetzes
- b) in § 8 Abs. 1 des Wechselsteuergesetzes

um je 50 v. H. erhöht werden.

Berlin, den 21. Juli 1949

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister  
Reuter



# Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1949

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Rechnungsjahr 1949 (1. April 1949 bis 31. März 1950) wie folgt festgesetzt:

## I. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Hebesatz 150 v. H.
- b) für Grundstücke „ 300 v. H.

des Steuermeßbetrages.

## II. Gewerbesteuer

- a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital Hebesatz 300 v. H.
- b) nach der Lohnsumme (Lohnsummensteuer) „ 1000 v. H.

des Steuermeßbetrages.

Berlin, den 21. Juli 1949

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister  
Reuter

# Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollratdirektive Nr. 50

## Arbeitsregeln

### § 1

Die Kommission hat die Aufgabe, über Ansprüche zu entscheiden, die auf Grund der Art. II und III der Kontrollratdirektive Nr. 50 erhoben werden.

Sie hat die Berechtigten zur Geltendmachung der Ansprüche zu veranlassen, die Anmeldungen entgegenzunehmen und nach Prüfung der Anmeldungen und Entscheidung über die Ansprüche die in der Kontrollratdirektive vorgeschriebenen Vermögensübertragungen vorzunehmen, sobald die betreffende Militärregierung ihre Genehmigung hierzu erteilt hat.

### § 2

Ansprüche sind bei der Kommission in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 31, bis spätestens zum 31. Dezember 1949 schriftlich anzumelden. Die Anmeldenden haben das vorgeschriebene Anmeldeformular sorgfältig auszufüllen und die Vermögenswerte, auf die sie Ansprüche erheben, aus eigener Kenntnis genau zu beschreiben. Anmeldeformulare sind auf der Geschäftsstelle der Kommission erhältlich.

### § 3

Die Anschrift der Kommission, an die alle Eingaben zu richten sind, und die in § 2 mitgeteilten Anmeldevorschriften sind im Verordnungsblatt für Groß-Berlin, im Nordwestdeutschen Rundfunk, im Rias und in folgenden Tageszeitungen zu veröffentlichen: Der Kurier, Der Tag, Der Tagesspiegel, Mittagsecho, Sozialdemokrat.

### § 4

Die Kommission entscheidet über die angemeldeten Ansprüche, nachdem den Antragstellern Gelegenheit zur mündlichen Erörterung in öffentlicher Verhandlung gegeben ist.

Erscheint der Antragsteller nicht, so kann auf Grund der Akten entschieden werden.

### § 5

Mindestens 2 Wochen vor dem ersten Verhandlungstermin ist durch Aushang in der Geschäftsstelle der Kommission sowie durch Veröffentlichung in einer oder mehreren Zeitungen, die der Vorsitzende bestimmt, bekanntzugeben, von welcher Organisation die zur Verhandlung gelangenden Ansprüche erhoben werden, welche Vermögenswerte in Frage stehen und welche Körperschaft nach Angabe des Anmeldenden früher Eigentümerin war. Gleichzeitig sind alle Personen und Organisationen, die ebenfalls Ansprüche auf die gleichen Vermögenswerte erheben wollen, zur Anmeldung bis spätestens zum Verhandlungstermin aufzufordern. Alle Anmeldenden gelten vom Zeitpunkt ihrer Anmeldung ab als Beteiligte im Verfahren vor der Kommission.

### § 6

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

### § 7

Die Kommission ist entscheidungsfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 3 Mitglieder an der Verhandlung teilnehmen und sich bei der Abstimmung eine Stimmenmehrheit ergibt.

### § 8

Den Gang des Verfahrens bestimmt außerhalb der Verhandlung der Vorsitzende, im übrigen die Kommission.

### § 9

Den Antragstellern kann aufgegeben werden, ihre Angaben durch schriftliche Erklärungen Dritter glaubhaft zu machen. Auskunftspersonen können auch als Zeugen oder Sachverständige in der mündlichen Verhandlung vernommen und nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung beeidigt werden.

### § 10

Die Entscheidungen der Kommission müssen eine Begründung enthalten. Sie sind von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Ist ein Mitglied an der Unterzeichnung verhindert, so wird dies von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Mitglied unter der Entscheidung vermerkt.

Beglaubigte Abschriften der Entscheidungen sind den Beteiligten zuzustellen.

### § 11

Nachdem die Entscheidungen der Kommission durch die betreffende Militärregierung genehmigt und die Vermögenswerte aus der Kontrolle nach dem Gesetz Nr. 52 entlassen worden sind, überträgt die Kommission das Eigentum an den Vermögenswerten dadurch, daß der berechtigten Organisation die Ausfertigung eines Beschlusses über die Eigentumsübertragung zugestellt wird. In dem Beschluß sind die Vermögenswerte, der frühere Eigentümer und der Erwerber sowie der Zeitpunkt des Eigentumsüberganges genau zu bezeichnen.

Die Urschrift des Beschlusses ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Charlottenburg mit der Zustellungsurkunde zu hinterlegen. Die erfolgte Hinterlegung ist der berechtigten Organisation unter Angabe des Aktenzeichens der Hinterlegungsstelle mitzuteilen.

### § 12

Für die Kommission zeichnet außerhalb der Entscheidungen (§ 10) der Vorsitzende.

### § 13

Die Antragsteller können sich im Verfahren vor der Kommission durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ungeeignete Vertreter können zurückgewiesen werden.

### § 14

Ein Ersatz der den Antragstellern durch die Verfolgung ihrer Ansprüche entstehenden Kosten findet in keinem Fall statt.

### § 15

Nachdem über alle bei der Kommission angemeldeten Ansprüche entschieden worden ist, hat die Kommission den Organisationen, die Ansprüche angemeldet haben, Auskunft über den Restbestand der von der Kontrollratdirektive Nr. 50 betroffenen Vermögenswerte zu erteilen. Die Organisationen sind aufzufordern, Ansprüche auf diesen Restbestand zu erheben. Eine Frist zur Einreichung dieser Ansprüche ist festzusetzen.

### § 16

Die Kommission hat über ihre Ausgaben Buch zu führen und geprüfte Finanzberichte zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt im Verordnungsblatt für Groß-Berlin.

### § 17

Die Arbeitsregeln der Kommission sind im Verordnungsblatt von Groß-Berlin zu veröffentlichen.

Berlin-Charlottenburg, den 19. Juli 1949.

Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte  
laut Kontrollratdirektive Nr. 50

Der Vorsitzende  
Zweigert  
Vizepräsident

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf.  
Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.  
Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11. App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 8. 49